

Gesetz über die Förderung des Regionalflughafens Samedan

gestützt auf Art. 5 Abs. 2 lit. h und Abs. 3 der Kreisverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zielsetzung

Zur Gewährleistung einer sicheren, nachhaltigen, langfristig stabilen und bedarfsgerechten Anbindung des Oberengadins an den Flugverkehr, welche den Ansprüchen der Region Oberengadin gerecht wird und die Basis für Flächenflugzeuge und Helikopterflüge bildet und auch ein Segelflugzentrum beinhaltet, sowie zur Sicherung der Mitwirkungsrechte der Region Oberengadin wird die „Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan“ gegründet.

Art. 2 Gegenstand

Das vorliegende Gesetz regelt deren Rechtsform, Art und Umfang der übertragenen Aufgaben, die Grundzüge der Organisation, die Finanzierungsgrundsätze sowie die Aufsicht.

II. Rechtsform und Dotationskapital

Art. 3 Rechtsform

Die „Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan“ wird als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (Unternehmung) des Kreises Oberengadin mit Sitz in Samedan gegründet.

Art. 4 Dotationskapital

Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan verfügt über ein Dotationskapital von CHF 500'000.—, welches vom Kreis Oberengadin aufgebracht wird.

III. Leistungsauftrag und Befugnisse

Art. 5 Aufgaben und Befugnisse

Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan ist Inhaberin der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens Samedan. Sie übernimmt die sich im Eigentum des Kantons Graubünden befindlichen Liegenschaften im Bereich des Regionalflughafens durch Bau- oder andere Rechte. Sie stellt Unterhalt, Erneuerung, Neubau und Betriebsbereitschaft der Infrastrukturanlagen des Regionalflughafens im Rahmen der Zielsetzung gemäss Art. 1 sowie der durch Gesetz und Betriebskonzession der Betriebsgesellschaft begründeten Pflichten sicher.

Im Besonderen hat sie den Betrieb des Regionalflughafens Samedan im Rahmen der Betriebskonzession zu gewährleisten. Dies erfolgt durch Abschluss eines Betriebsvertrages (Leistungsvereinbarung) mit einer Betriebsgesellschaft, welche die Anforderungen an die Gewährleistung und Aufrechterhaltung des Flugbetriebes nach den jeweils geltenden Rahmenbedingungen und Vorschriften in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie im Rahmen der gültigen Konzessionen, des gültigen Betriebsreglements, des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL), der Vorgaben des kantonalen Richtplanes und der Grundordnung der Gemeinde Samedan sowie entsprechender anderweitiger Vorgaben, erfüllt.

Sie hat eng mit der Betriebsgesellschaft und anderweitigen Unternehmungen im Flughafengelände tätigen Unternehmungen zusammen zu arbeiten.

Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Unternehmung zu fördern, oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann sich an ähnlichen Unter-

nehmungen beteiligen und Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten.

Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan ist mit Genehmigung des Kreises Oberengadin befugt, selbst als Konzessionärin beim BAZL um die Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst nachzusuchen. Dabei kann sie die Betriebsführung selbst übernehmen oder an eine Betriebsgesellschaft übertragen. Sie ist ebenfalls berechtigt, Möglichkeiten von Beteiligungen an und/oder Übernahmen von Betriebsgesellschaften zur zweckmässigen Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes sowie ihrer vorgeannten Aufgaben zu prüfen und entsprechende Anträge an den Kreis Oberengadin zu richten. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind diesfalls sinngemäss zu berücksichtigen.

Art. 6 Leistungsauftrag

Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan stellt die Flughafen-Infrastruktur einer Betriebsgesellschaft im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zur Verfügung, unter Vorbehalt der Befugnisse gemäss Art. 5 Abs. 5. In dieser Leistungsvereinbarung sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Abgrenzungen klar zu regeln. Insbesondere ist darin vorzusehen, dass für die Gewährleistung der Konzessionspflichten der Betriebsgesellschaft diese gegenüber der Infrastrukturunternehmung weisungsberechtigt ist und die Anweisungen jederzeit entsprechend durchsetzen kann. Die Infrastrukturunternehmung hat für die entsprechende Beschaffung der Mittel zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu sorgen und im Rahmen der Budgets, Investitions- und Finanzpläne für die zeitgerechte Bereitstellung der Mittel besorgt zu sein. Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan hat dafür zu sorgen, dass sie ihren Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann; sie ist nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen und hat sich nach den Bedürfnissen des Marktes zu richten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Regionalflughafens zum Siedlungsgebiet ist indessen eine Rücksichtnahme auf die ortsansässige Bevölkerung und die Gäste erforderlich, insbesondere auch, was das Mass der Immissionen anbelangt.

Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan hat einen kontinuierlichen direkten Meinungs austausch mit der Bevölkerung zu pflegen.

Sie kann die Finanzierung von Teilbereichen der Infrastruktur anderweitigen Unternehmen übertragen, beispielsweise der Rega (Schweizerische Rettungsflugwacht), wobei sie dafür zu sorgen hat, dass Erstellung und Unterhalt sämtlicher Infrastrukturen sowie die Betriebsführung durch die Drittunternehmen gewährleistet sind.

Art. 7 Spezielle Verpflichtungen und Befugnisse

Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan ist insbesondere verantwortlich für:

1. Erlass von Ausführungsvorschriften, Weisungen und Reglemente aller Art im Rahmen ihrer Aufgaben;
2. Festlegung der Gesamtorganisation;
3. Festlegung der Unternehmenspolitik, Unternehmensziele und Unternehmensstrategien (inkl. Master- und Businessplan) im Rahmen der Vorgaben des vorliegenden Gesetzes;
4. Sicherstellung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der Buchführung gemäss OR, der Finanzkontrolle sowie der Finanzierungs- und Investitionsplanung, mit Jahresrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung durch den Kreis;
5. Erlass eines Investitionsplans und einem entsprechenden Finanzierungsplan jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren und Festlegung der Prioritäten im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
6. Anpassung und Ergänzung des Investitions- und Finanzierungsplans gemäss vorgenannter Ziff. 5. auf Antrag und im Einvernehmen mit der Betriebsgesellschaft;
7. Kontrolle über die Ausführung der Investitionsvorhaben;
8. Festlegung des jährlichen Budgets und insbesondere eines gemeinsam mit der Betriebsgesellschaft zu verabschiedenden Budgets über den laufenden Unterhalt zur Genehmigung durch den Kreis;
9. Kauf und Verkauf von Beteiligungen;

10. Erwerb, Veräußerung und Mutation von Grundstücken sowie Einräumung von und Belastung mit persönlichen und beschränkten dinglichen Rechten;
11. Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
12. Entscheid über eine Neuausschreibung des Betriebs nach Beendigung einer Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft oder im Hinblick darauf sowie gegebenenfalls Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens im Einvernehmen mit dem BAZL;
13. Abschluss der Leistungsvereinbarung mit einer Betriebsgesellschaft sowie allfällige Anpassungen;
14. alle vier Jahre Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, insbesondere hinsichtlich Definition des Leistungsumfangs und der Ablieferungsmechanismen;
15. Entscheid über den Antrag an das BAZL auf Erteilung einer Betriebskonzession an sich selbst, Übernahme der Betriebsführung durch sie selbst sowie allfällige diesbezügliche Anträge an den Kreis Oberengadin, alles nach einer Beendigung einer Leistungsvereinbarung oder im Hinblick darauf;
16. Genehmigung von nebenbetrieblichen, auch nichtaviatischen Aktivitäten der Betriebsgesellschaft in dem der Betriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten Flughafenperimeter;
17. Einräumung von Unterbaurechten und besonderen Rechten im Bereich des Flughafenperimeters;
18. Genehmigung der durch die Betriebsgesellschaft beabsichtigten Flugtaxen;
19. Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen des Betriebsreglements der Betriebsgesellschaft;
20. Gemeinsamer Abschluss (mit der Betriebsgesellschaft) von Vereinbarungen mit Drittpersonen;
21. Abschluss und Regelung der landwirtschaftlichen Pachtverträge, unter Berücksichtigung der Weisungsrechte der Betriebsgesellschaft bezüglich flug- und sicherheitstechnischen Belangen;

22. Zeitgerechte Bereitstellung der zur Gewährleistung der konzessionsrechtlichen Pflichten der Betriebsgesellschaft erforderlichen Infrastruktur auf Hinweis und Anweisung der Betriebsgesellschaft.

Soweit die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Infrastrukturinvestitionen, welche auf Anweisung des BAZL zwingend notwendig sind, um die Betriebskonzession aufrechtzuerhalten, konzessionsrechtliche Pflichten der Betriebsgesellschaft, welche in den Aufgabenbereich der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan fallen, trotz frühzeitigen Hinweisen und Anweisung der Betriebsgesellschaft nicht vornimmt, ist die Betriebsgesellschaft befugt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen, wobei die Aufwendungen von der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan zu tragen sind. Vorbehalten bleiben Investitionsverpflichtungen von so grosser und unverhältnismässiger Tragweite, welche die Frage einer weiteren Aufrechterhaltung des Flugbetriebs aufwerfen. Vor einer Einigung über diese Frage – vorzugsweise unter Mitwirkung des BAZL – entfällt die vorgenannte Befugnis.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan sind:

1. Verwaltungskommission
2. Kontrollorgan

1. Verwaltungskommission

Art. 9 Wahl und Zusammensetzung

Die Verwaltungskommission besteht aus maximal sieben, von der Betriebsgesellschaft sowie von Samedan aus operierenden Flugunternehmen unabhängigen Mitgliedern. Darin vertreten sein sollen:

- a) Luftfahrtexperte oder -expertin
- b) branchenkundige/r Finanzexperte oder -expertin

- c) fachkundige/r Jurist oder Juristin
- d) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/innen der Region Oberengadin
- e) davon oder zusätzlich: ein bis zwei Vertreter/innen des Kantons Graubünden
- f) allfällige weitere Vertreter/innen

Alle Mitglieder der Verwaltungskommission werden vom Kreisrat jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinden der Region Oberengadin sind befugt, Wahlvorschläge an den Kreisvorstand zu richten; die Mitglieder der Verwaltungskommission als Vertreter des Kantons Graubünden werden von der Regierung vorgeschlagen.

Art. 10 Organisation der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie bezeichnet für die Rechnungsführung, Administration und weitere Aufgaben eine Geschäftsstelle. Überdies ist sie befugt, eine/n Geschäftsstellenleiter/in und/oder einen geschäftsleitenden Ausschuss zu bestimmen und kann zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten ein Organisationsreglement erlassen.

2. Kontrollorgan

Art. 11 Kontrollorgan

Als Kontrollorgan wird die Geschäftsprüfungskommission des Kreises Oberengadin bezeichnet, mit den entsprechenden Befugnissen gemäss Kreisverfassung.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet jährlich Bericht an die Verwaltungskommission und an den Kreisrat und stellt entsprechende Anträge.

V. Finanzen

Art. 12 Finanzierung der Aufgaben

Die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan finanziert ihre Aufgaben durch

- a) das Dotationskapital;
- b) Leistung von fixen und erfolgsabhängigen Pachtzinsen der Betriebsgesellschaft;
- c) Beiträge des Kreises Oberengadin;
- d) Darlehen und Beiträge des Kantons Graubünden und/oder des Bundes;
- e) anderweitige Darlehen und Kreditaufnahmen mit Genehmigung des Kreises;
- f) Zinsleistungen und Entschädigungen privater Unternehmen, öffentlicher Stellen und von bewirtschaftenden Landwirten;
- g) weitere Einnahmen und Beiträge.

Die Beiträge des Kreises werden nach den Vorgaben der Kreisverfassung auf die Kreisgemeinden aufgeteilt.

Die vermögensrechtliche Haftung ist auf das Eigenvermögen der Unternehmung beschränkt. Es besteht keine subsidiäre Haftbarkeit seitens des Kreises Oberengadin.

Art. 13 Ausschüttung nicht benötigter Mittel

Sofern die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan über liquide Mittel von mehr als CHF 5 Mio. verfügt und aufgrund der begründet erwarteten Einnahmen in der Lage ist, die absehbaren Investitionen laufend tätigen zu können, können die darüber hinausgehenden Mittel je zur Hälfte an den Kreis Oberengadin und an den Kanton Graubünden ausgeschüttet werden.

VI. Aufsicht und Mitwirkung des Kreises

Art. 14 Im Allgemeinen

Der Kreis Oberengadin beaufsichtigt die Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan. Er genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Budgets. Der Kreis Oberengadin erteilt der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan Weisungen, wenn diese ihre Kompetenzen überschreitet oder ihre Aufgaben nicht oder schlecht erfüllt.

Art. 15 Besondere Befugnisse des Kreises

1. Kreisgemeinde:

- a) Verfassungsänderung und Erlass des vorliegenden Gesetzes
- b) Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Statuten
- c) Auflösung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan

2. Kreisrat:

- a) Wahl der Verwaltungskommission
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Budgets sowie Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse
- c) Genehmigung von Grundstücksgeschäften im Sinne von Art. 7 Ziff. 10
- d) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission
- e) Kreditaufnahmen im Sinne von Art. 12 lit. e
- f) Erlass von Weisungen im Sinne von Art. 14

VII. Rechtsbeziehungen

Art. 16 Rechtsbeziehungen

Die Vertragsverhältnisse zwischen der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan und Drittpersonen richten sich – mit Ausnahme der Arbeitsverhältnisse, welche öffentlich-rechtlich sind – nach den Bestimmungen des Privatrechts.

Die ausservertragliche Haftung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Genehmigungsvorbehalte

Das vorliegende Gesetz unterliegt der Kreisabstimmung.

Die Statuten der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 18 Auflösung

Bei einer Auflösung der Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan fällt ein allfälliges Vermögen je zur Hälfte an den Kreis Oberengadin und an den Kanton Graubünden. Allfällige Baurechte sind aufzulösen und die Liegenschaften des Kantons fallen an diesen zurück.

Werden die Liegenschaften nicht mehr als Regionalflughafen verwendet, ist ein allfälliges Vermögen für den Rückbau, insbesondere auch der Flugpiste, zu verwenden. Werden die Mittel nicht für einen Rückbau benötigt, sind sie aufgrund der vorgenannten hälftigen Aufteilung auf Kreis und Kanton für eine anderweitige Nutzung des Gebietes sowie entsprechende Vorabklärungen zu verwenden.

Art. 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch die Kreisbevölkerung per 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt in der Kreisabstimmung vom 23. September 2012

Kreisamt Oberengadin



Gian Duri Ratti, Kreispräsident Annemarie Perl, Kreisvizepräsidentin

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zielsetzung.....	1
	Art. 2 Gegenstand.....	1
II.	Rechtsform und Dotationskapital	1
	Art. 3 Rechtsform.....	1
	Art. 4 Dotationskapital.....	2
III.	Leistungsauftrag und Befugnisse	2
	Art. 5 Aufgaben und Befugnisse	2
	Art. 6 Leistungsauftrag.....	3
	Art. 7 Spezielle Verpflichtungen und Befugnisse	4
IV.	Organisation	6
	Art. 8 Organe	6
	1. Verwaltungskommission	6
	Art. 9 Wahl und Zusammensetzung.....	6
	Art. 10 Organisation der Verwaltungskommission	7
	2. Kontrollorgan	7
	Art. 11 Kontrollorgan.....	7
V.	Finanzen	7
	Art. 12 Finanzierung der Aufgaben	7
	Art. 13 Ausschüttung nicht benötigter Mittel	8
VI.	Aufsicht und Mitwirkung des Kreises	8
	Art. 14 Im Allgemeinen	8
	Art. 15 Besondere Befugnisse des Kreises	9

VII.	Rechtsbeziehungen	9
	Art. 16 Rechtsbeziehungen	9
VIII.	Schlussbestimmungen	9
	Art. 17 Genehmigungsvorbehalte	9
	Art. 18 Auflösung	10
	Art. 19 Inkrafttreten	10